

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Oktober 2009

1633. Grundwasserrecht I 6-5, Rorbas

Mit RRB Nr. 985/1923 wurde Heinrich Blumer, Embrach, das Recht verliehen, dem öffentlichen Embrachergrundwasserstrom mit der Quelfassung Hard (heute Geissberg) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1494, Rorbas, bis zu 70 l/min Wasser zu entnehmen und zu Trink- und Brauchzwecken im Wohnhaus und Ökonomiegebäude auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1493, Rorbas, zu verwenden. Das Wohnhaus ist heute am öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Rorbas angeschlossen.

Mit Eingabe vom 22. Juni 2009 ersuchte die M. Fierz AG, Bülach, im Auftrag des heutigen Quelleigentümers Bruno Pfeifer, Rorbas, um Erteilung der Konzession, mit der bestehenden Quelfassung und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1494, Rorbas, bis zu 70 l/min Wasser zu entnehmen und über Speicherbecken diesem zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1493, bis zu 22,2 kW Wärme zu entziehen. Es ist vorgesehen, das abgekühlte Wasser über eine bestehende Meteorwasserleitung in den Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, abzuleiten. Ferner soll das Quellwasser weiterhin zur Speisung eines bestehenden Laufbrunnens genutzt werden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Beschluss des Gemeinderats Rorbas vom 18. August 2009 keine Einsprachen eingegangen. Die für die Nutzungsänderung im Sinne der §§ 36 und 70 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligung nach Art. 19 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ist zu beachten. Weitere Informationen bezüglich der Bewilligungspflicht von Kältemitteln sind unter www.pebka.ch einsehbar.

Die Berechnung der Verleihungsgebühr und der jährlichen Nutzungsgebühr erfolgt nach § 13 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG. Die Verleihungsgebühr ist bei Konzessionsverlängerungen auf zwei Drittel zu ermässigen (§ 11 GebührenVO) und beträgt somit Fr. 85.85 ($\frac{2}{3}$ von 22,2 kW \times Fr. 5.80 pro kW). Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 128.75 (22,2 kW \times Fr. 5.80 pro kW). Nutzungsgebühren von weniger als Fr. 150 werden gemäss § 9 GebührenVO für jeweils fünf Jahre erhoben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Das Bruno Pfeifer, Rorbas, gemäss RRB Nr. 985/1923 zustehende Recht, bis zu 70 l/min Wasser aus dem Embrachergrundwasserstrom zu entnehmen und zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden, wird infolge Nutzungsänderung aufgehoben (GWR I 6-5).

II. Bruno Pfeifer, Rorbas, wird das Recht verliehen und die gewässer-schutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem öffentlichen Embrachergrundwasserstrom mit der Quelfassung Geissberg auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1494, Rorbas (GWR I 6-5),

1. bis zu 70 l/min Wasser zu entnehmen und diesem zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1493 bis zu 22,2 kW Wärme zu entziehen sowie das abgekühlte Wasser über eine bestehende Meteorwasserleitung in den Wildbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, abzuleiten;
2. das Quellwasser weiterhin zur Speisung eines bestehenden Laufbrunnens zu nutzen.

Massgebende Unterlagen:

- Situation 1 : 500 vom 22. Juni 2009
- Anlageschema vom 22. Juni 2009

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Es dürfen nur Wärmenutzungsanlagen mit Zwischenkreislauf und Druckwächtern eingesetzt werden. Als Wärmeträgerflüssigkeit darf nur ein Produkt verwendet werden, das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geprüft und in der Liste «Übersicht über die wichtigsten Kältemittel» vom Juli 2004 (Beilage) enthalten ist.
3. Bei erstmaliger Inbetriebnahme ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Anlage zur Abnahme zu melden.
4. Dem AWEL ist gleichzeitig mit dem Gesuch um Konzessionsverlängerung ein Kontrollbericht über den Zustand der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsapparate einzureichen.

III. Die Verleihung und die Bewilligung gemäss Dispositiv II erlöschen am 31. Dezember 2039, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert werden.

IV. Der mit RRB Nr. 985/1923 veranlasste Grundbucheintrag ist zu löschen. Die Anordnungen gemäss Dispositiv II und III sind auf Kosten von Bruno Pfeifer am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 1494, Rorbas, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Embrach wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die Nutzungsgebühr wird für fünf Jahre im Voraus erhoben und beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 643.80 (22,2 kW × Fr. 5.80 pro kW × 5 Jahre). Sie ist alle fünf Jahre jeweils am 30. Juni fällig, erstmals am 30. Juni 2010.

VI. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von Bruno Pfeifer durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 85.85	(104 190 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 384.00	(104 181 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 66.00	(104 181 / 85284.72.002)
Total	Fr. 425.85	

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an Bruno Pfeifer, Postgasse 23, 8427 Rorbach-Freienstein (E), die M. Fierz AG, Feldstrasse 59, 8180 Bülach, den Gemeinderat Rorbach, Kirchgasse 1, 8427 Rorbach, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Embrach, Dorfstrasse 113B, Postfach 174, 8424 Embrach, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli